

Ulrich PFISTER  
Universität Münster

## Folgen der Ilanzer Artikel

für Kirchenorganisation und Glaubenspraxis

# Gliederung

## ◆ Übersicht

- ◆ Wiederholung: Was haben wir Mo und Di gelernt?
- ◆ Einordnung: (1) Historischer Kontext; (2) Status zwischen bürgerlichen Forderungskatalogen und staatsrechtlichen Bestimmungen; (3) Beziehung zu evangelischer Bewegung
- ◆ Einige Akzentsetzungen
  - ◆ Ilanzer Artikel und Konfessionalisierung der Bündner Politik seit den 1640er Jahren
  - ◆ Der nicht- oder vorreformatorische Bezug auf die Bibel
- ◆ Unmittelbare Folgen der Ilanzer Artikel für Kirchenorganisation und Glaubenspraxis
- ◆ Langfristige Folgen: Hemmnisse für den Aufbau einer Konfessionskirche

# Kontext der I. und II. Ilanzer Artikel

- ❖ Bauernkrieg; Adressaten bäuerlicher Forderungen in den 3B waren vor allem geistliche Institutionen
  - ❖ Hochstift Chur, Domkapitel, Klöster
  - ❖ Gebirgszonen waren für weltliche Machträger wenig attraktives Neusiedlungsland
- ❖ Seit spätem 14. Jh. Bemühung weltlicher Körperschaften zur Integration der Geistlichkeit, z. T. in Verbindung mit Antiklerikalismus
  - Besteuerung, Gerichtsbarkeit, Kontrolle der ständisch spezifischen Lebensführung
- ❖ Umgekehrt bauten Bistümer seit 15. Jh. ihre Verwaltungstätigkeit aus
  - Rechnungsbuch des Sieglers des Churer Chorgerichts legt für die späten 1510er und frühen 1520er Jahre einen Höchststand an richterlichen Aktivitäten und damit auch an Forderungen gegenüber der Bevölkerung nahe
- ❖ Aussenpolitischer Kontext
  - ❖ Anfang 1520er Jahre Hinwendung der 3B zum französischen Bündnis
  - ❖ Konflikt mit Bischof Paul Ziegler (\*Nördlingen, +1540), einem Klienten Habsburgs
- ❖ Evangelische Bewegung

# Status der Ilanzer Artikel

## zw. bäuerlichen Forderungskatalogen u. staatsrechtlichen Bestimmungen

### ◆ Staatsrechtliche Bestimmungen (Liver)

Contra: Erst ab 1619 begann die protestantische Publizistik die Ilanzer Artikel unter die Fundamentalsatzungen zu rechnen → Konfessionalisierung der Politik der 3B

### ◆ Forderungskataloge im Kontext des Bauernkriegs (Vasella)

◆ IA 1526 von Gemeinden nicht ratifiziert

◆ Fehlende Grundlage der Rechtsprechung zum Vollzug: «göttlich, billich und zimlich»

◆ Spätere Rechtsprechung entscheidet oft gegen IA

Contra: Beispiel Kommunalisierung Kirche Ems 1528

### ◆ Anlauf einer Neueinordnung (nach Vorträgen vom Di)

◆ Die IA greifen bäuerliche Forderungen auf und «setzen»/«verordnen» darauf bezogene Normen

◆ Ins Auge gefasster Vollzug (Schlussart. IA 1526) ist vage. Aber: generelles Vollzugsdefizit herrschaftlicher Normen in der Frühen Neuzeit. Erst Policywissenschaft des 18. Jh. reflektiert Gesetzgebung und Vollzug

→ Auf Art und Ausmaß der Nutzung gesetzter Normen kommt es an!

→ Folgen der IA waren regional höchst verschieden!

# Die Ilanzer Artikel und die Konfessionalisierung der Politik der Drei Bünde ab den 1640er Jahren

- ❖ 1641 Eingabe der evangelischen Synode an Bundestag mit Bitte um Maßnahmen zur Besserung der Lage der Evangelischen
- ❖ Bis ca. 1644 Kristallisierung des zentralen Streitpunkts: Katholische Kernforderung der Religionsausübung nach Vorschrift der römischen Kirche in gemischtkonfessionellen Gebieten
  - Zuständigkeit des bischöflichen Gerichts; Einsatz von Kapuzinern
- ❖ Position der prot. Boten: Widerspruch zu Fundamentalsatzungen
  - IA 1526 § 17 bischöfliches Gericht, § 18 Indigenat geistlicher Pfründen
- ❖ Position der kath. Boten: IA sind mit Scappischen Art. 1623 hinfällig
  - ... da im Widerspruch zu kanonischem Recht
- ❖ Konflikt über Grundnormen führt zu konfessioneller Spaltung der Politik der 3B
  - ❖ *Itio in partes*: Ab 1643/4 getrennte Tage von *Corpus Catholicum* in Religionsangelegenheiten, später auch des evangelischen Bundestags
  - ❖ Forderungen der prot. Seite zur Neubeschwörungen der Fundamentalsatzungen führen einige Male an den Rand eines bewaffneten Konflikts (1665/6, 1682-6)

# Ilanzer Artikel — Evangelische Bewegung

- ◆ Die IA waren keine Reformationsartikel! (Thier)
  - ◆ Im Vergleich mit anderen Artikeln des Bauernkriegs geringe Häufigkeit theologischer Begründungen. Erklärung mit guter Entwicklung des Landesrechts in den Drei Bünden, der den Bedarf an theologischer Rechtfertigung verringert (Buszello)
  - ◆ Aufhebung der Jahrzeitstiftungen
    - ◆ ... impliziert Nicht-Existenz des Fegefeuers
    - ◆ Einzelne Textredaktionen verweisen auf mangelnde theologische Rechtfertigung der Jahrzeitstiftungen
    - ◆ Allerdings generelle Tendenz zur Geringschätzung der Vorsorge für das Jenseits ab 2. V. 16. Jahrhundert
  - ◆ Schlussart. IA 1526: göttliches Recht als Rechtsgrundlage
  - ◆ Bibel als Grundlage von Predigt sollte nicht als theologische Festlegung interpretiert werden!
- Es gibt Bezüge der Ilanzer Artikel zur evangelischen Bewegung, aber sie sind nicht stark

# Exkurs: Auf Bibel gestützte Predigt (das Argument Obermans)

(7 Art. GrB 1523; Glaubensmandat Bundestag 1526)

- ❖ Kontext 1: Selbstverpflichtung der weltlichen Obrigkeiten zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und des nachbarschaftlichen Friedens
- ❖ Kontext 2: Seit Mitte 15. Jh. Bedeutungsgewinn der Predigt in der Glaubenspraxis, sichtbar u. a. in Stiftung von Prädikaturen (der Predigt dienenden Minderpfründen)
- ❖ Riten (Messopfer, Taufe, etc.) wurden vollzogen, nicht diskutiert — über die Inhalte von Predigten ließ sich dagegen streiten!
- ❖ Das Auftreten von evangelisch gesinnten Predigern führte zunächst zu Konflikten unter Geistlichen, welche weltliche Obrigkeiten (ohne Verweis an bischöfliche Gerichte!) zu schlichten trachteten
- ❖ Die Verpflichtung der Geistlichen auf Aussagen, die sich mit der Bibel belegen lassen, diente der Vorbeugung von Konflikten und der Herstellung von Rechtssicherheit — keine theologische Festlegung der Obrigkeiten!

# Für Kirchenorganisation und Glaubenspraxis relevante Bestimmungen in den Ilanzer Artikel

- (1) Forderungen zur Abgabenverminderung trafen v. a. geistliche Institutionen (Hochstift, Domkapitel, Klöster)
  - (2) Appellationen ans bischöfliche Gericht sind untersagt
  - (3) Gemeinden haben Gewalt, Pfarrer nach Belieben einzusetzen und abzusetzen
  - (4) Aufhebung der Jahrzeitstiftungen
- ◆ Reservierung geistlicher Pfründen für Landeskinder
  - ◆ Klerusreform
    - Kleidung, Lebensführung, Residenzpflicht, Seelsorge bei hoher Sterblichkeit
  - ◆ Klöster dürfen keine Novizen mehr aufnehmen



# (1) Abgaben

- ◆ **Ilanzer Artikel: zweckorientiert; milde Minderung**
  - ◆ Abschaffung des kleinen Zehnten; Verringerung des Zehnten auf den Fünfzehnten
  - ◆ Ablösbarkeit von Zehntberechtigungen; private Zehnten gehen an Gemeinden über → Umlenkung des Zehnten auf den Zweck der Seelsorge
  - ◆ Leibeigene: Verminderung von Fronarbeit, Fixierung von Todfallabgaben
  - ◆ Umwandlung von Zeitleihe in Erbleihe (Verbesserung von Besitzrechten)
  - ◆ Grundherrliche Abgaben werden nicht vermindert! (§3)
- ◆ **Bauernkrieg in der Form der Verweigerung grundherrlicher Abgaben intensivierte sich nach 1526 eher noch!**
  - ◆ Zwischen 1523/25 und 1530/31 fielen die Einnahmen des Hochstifts aus grundherrlichen Rechten um rund ein Drittel
  - ◆ Beispiel Andeer 1533 (Bernhard); 1527–58 finden sich in den Urkunden des Bistumsarchiv rd. 50 Fälle, in denen das Hochstift gegen einzelne Meier oder gar gegen alle Meier eines Gerichts wegen verweigerter Abgaben vorging

## (2) Appellationen ans bischöfliche Gericht sind untersagt (IA 1526, §17)

- ❖ Nach 1523 brach die Aktivität des Gerichts ein und kam um 1527 gänzlich zum Erliegen
- ❖ In der Folge ist vor allem im Gotteshausbund ein Verfall der Rechtspflege zu beobachten
- ❖ Im Grauen Bund (1529) sowie im Zehngerichtenbund (1533) wurden weltliche Ehegerichte geschaffen
- ❖ Ehegerichtsfälle aus dem Gotteshausbund wurden immer wieder dem Bundestag vorgelegt, was dieser missbilligte und mit der Forderung der Schaffung von Ehegerichten durch die Gemeinden erwiderte
- ❖ Vor dem Hintergrund der ungeordneten Rechtspflege hinsichtlich von Eheangelegenheiten im Gotteshausbund begann sich die evangelische Synode ab 1579 mit eherechtlichen Angelegenheiten zu befassen: Eine (unter mehreren) Quellen für die Entstehung von Presbyterien bzw. Konsistorien in den evangelischen Gebieten ab Ende 16. Jh.

# (3a) Gemeindliche Pfarrerwahl I: Katholische Gemeinden

## ◆ Die Ilanzer Artikel

Anspruch der Gemeinden, „alle zit ainem pfarrer ze setzen und entsetzenn, wan es sy gutt bedunckt.“ (IA 1526, §13)

## ◆ Die Praxis in katholischen Gemeinden im 17./18. Jahrhundert

### ◆ Gruppe 1: Völlige Autonomie

- ◆ Fehlen von Präsentationsurkunden im bischöflichen Archiv
- ◆ Dokumentierte Wahlen ohne Beiziehen von Patronatsherren/Kollatoren

### ◆ Gruppe 2: Von Kapuzinern pastorierte Gemeinden

- ◆ Die Kapuziner präsentierten sich dem Bischof nicht
- ◆ Die Gemeinden bemühten sich um Kapuziner; Missionsleitung sandte einen (auf die Person hatte die Gemeinde keinen Einfluss)

### ◆ Gruppe 3: Begrenzte Autonomie

- ◆ Bisheriger Patronatsherr ist bei Gemeindewahl anwesend, kann aber überstimmt werden (Medel 1674)
- ◆ Meist wurde der Gewählte dem Bischof präsentiert

## (3b) Gemeindliche Pfarrerwahl II: Dismembrationen

- ◆ Die Gemeinde ist zuständig für die Bestellung des Pfarrers
- ◆ Aber was ist die Gemeinde? Talschaft oder Nachbarschaft?
  - Gemeindliche Pfarrerwahl leistete dem Autonomiestreben von Nachbarschaften Vorschub und leistete der Aufspaltung von Pfarreien Vorschub (Dismembrationen)
    - ◆ Höhepunkt und Abschluss einer seit 1500 bestehenden Bewegung: Erweiterung der Zahl an Pfarreien um ca. 1/3 1500–1528
    - ◆ 1500–23 entstandene Pfarreien wurden später überdurchschnittlich häufig evangelisch: Beleg für Blickles These, dass die kommunale Stiftungstätigkeit am Ausgang des Mittelalters eine wichtige Grundlage für die Rezeption der Reformation in ländlichen Gebieten gelegt habe
    - ◆ 1524–1528 allerdings kein Konfessionsunterschied: Beleg für geringen konfessionellen Bezug der Ilanzer Artikel
- ◆ Nach 1528 starker Einbruch bei der Gründung neuer Pfarrgemeinden
  - Mögliche Erklärung: Starke Verminderung des Kirchenvermögens (→ Punkt 4)

# Entstehungszeit der Bündner Pfarrgemeinden nach Konfession (Endstand 1800; prozentualer Anteil der einzelnen Perioden)

|                                 | vor<br>1450 | 1450–<br>99 | 1500–<br>23 | 1524<br>–28 | 1530–<br>99 | 1600–<br>49 | 1650–<br>99 | 1700–<br>99 | (n)   |
|---------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------|
| Katholisch                      | 37,0        | 5,5         | 2,7         | 6,8         | 4,1         | 13,7        | 16,4        | 13,7        | (73)  |
| Reformiert, bzw.<br>paritätisch | 34,8        | 7,6         | 9,1         | 7,6         | 11,4        | 6,1         | 10,6        | 12,9        | (132) |
| Total                           | 35,6        | 6,8         | 6,8         | 7,3         | 8,8         | 8,8         | 12,7        | 13,2        | (205) |
| Anzahl pro Dekade               | –           | 2,8         | 6,1         | 30,0        | 2,6         | 3,0         | 5,2         | 2,7         |       |

Quelle: Ulrich Pfister, *Konfessionskirchen, Glaubenspraxis und Konflikt in Graubünden, 16.–18. Jahrhundert*, Münster 2012, S. 66.

## (4) Abnehmende Vorsorge für das Jenseits und die Verringerung des Kirchenvermögens

- ❖ Im Anschluss an Ilanzer Artikel verbreitete Auflösung von Jahrzeitstiftungen und Rückerstattung von deren Vermögen an die Erben bzw. Zuweisung an Gemeinden

Das ursprünglich über zahlreiche Jahrzeitstiftungen verfügende Domkapitel nahm aus dieser Quelle 1530 noch rund ein Drittel, 1580 — nach einer Periode mit starker Inflation — noch rund ein Sechstel des Betrags von 1515 ein

- ❖ Die Schwierigkeit zwischen Jahrzeitstiftungen und anderen Schenkungen an das Kirchengut zu unterscheiden hatte zur Folge, dass es vielerorts zu einer Tendenz der generellen Auflösung des Kirchenguts kam

# Mittlere Einkommen von Pfarreien in den Drei Bünden ca. 1784–1790 (in Gulden)

|                           | Reformierte Kirchengemeinden |                    | Katholische Kirchengemeinden |                    |
|---------------------------|------------------------------|--------------------|------------------------------|--------------------|
|                           | Mittelwert                   | (Anzahl Gemeinden) | Mittelwert                   | (Anzahl Gemeinden) |
| Grauer Bund, Hinterrhein  | 251                          | (13)               | -                            |                    |
| Grauer Bund, Vorderrhein  | 294                          | (17)               | 319                          | (27)               |
| Südtäler                  | 246                          | (10)               | 95                           | (10)               |
| Engadin                   | 182                          | (15)               | -                            |                    |
| Gotteshausbund, diesseits | 240                          | (20)               | 184                          | (16)               |
| Zehngerichtenbund         | 246                          | (34)               | -                            |                    |
| Total                     | 244                          | (109)              | 236                          | (53)               |

Quelle: Ulrich Pfister, *Konfessionskirchen, Glaubenspraxis und Konflikt in Graubünden, 16.–18. Jahrhundert*, Münster 2012, S. 233.

# Die Entkirchlichung des Todes in katholischen Gemeinden bis ins frühe 17. Jahrhundert

## ❖ (Erste) Visitation von Vaz 1623

- ❖ „[...] nenè parochum requirunt pro ministracione sacrarum Penit[enti]ae et extremae unctionis nisi rarò in infirmitate, item pro ministrando S.mo Xpi [=Christi] corpore, cum talis consuetudo non vigeat in d[ict]a Parochia“
- ❖ („sie rufen den Priester nicht für die Hl. Beichte und letzte Ölung, außer selten bei Krankheit, ebenso wenig zur Spende des Viatikum, da dies in der besagten Gemeinde nicht gebräuchlich ist“)

## ❖ Praktisch flächendeckend forderten die Visitatoren im zweiten Viertel des 17. Jahrhundert die Anfertigung eines Ziboriums oder einer Pyxis für die Aufbewahrung des Krankensakraments

(noch 1643 für sechs der 29 Pfarreien nördlich der Alpen)

ebenso die Beschaffung von schwarzen Kaseln für die Ausspendung des Viatikums

## ❖ Ab. 2. H. 17. Jh. im Zusammenhang mit Verbreitung von Bruderschaften erneuter Bedeutungsgewinn der Vorsorge für das Jenseits sowie der kirchlichen Rahmung des Todes



## Zwischenfazit und Ausblick

- ❖ Mit den Ilanzer Artikel wurden viele bäuerliche Forderungen erfüllt.
- ❖ In der Folgezeit entwickelte sich keine Fürsten-/Magistratsreformation.
- ❖ Vielmehr entstand zunächst eine überwiegend akonfessionelle Gemeindekirche.
- ❖ Zugleich erfolgte eine Verringerung der materiellen Ressourcen, welche die lokale Gesellschaft für die Pflege der Beziehungen zum Jenseits einsetzte.

Zwei langfristige Folgen:

1. Erschwerung der Bildung von Konfessionskirchen: Sowohl der Aufbau der evangelischen Landeskirche als auch die katholischen Reform gründete auf einer Zurückdrängung der Gemeindeautonomie.
2. In katholischen Gebieten, in denen das kirchliche Leben im 16. Jahrhundert besonders stark zurück gegangen war, wurde sowohl die Seelsorge als auch die Frömmigkeit stark durch italienische Einflüsse geprägt.

# Aufsicht der Synode über die evangelischen Pfarrer ab dem späten 16. Jahrhundert

- ◆ In den frühen 1570er Jahren durch Bundestage angestossene verstärkte Institutionalisierung der Synode
  - ◆ Aufforderung zu jährlichem Treffen mit Zensur der Amtsbrüder; Entsendung von Abgeordneten des Bundestags zur Synode; seit 1572 Erhaltung von Protokollen
  - ◆ Kontext: Konfliktreiche Integration heterodoxer Glaubensflüchtlinge aus Italien; Exponierung der Prädikaten im Plantahandel
- ◆ Bundestagsabschied von 1584
  - ◆ ... verbot Gemeinden die Anstellung nicht von der Synode geprüfter oder von ihr ausgeschlossener Prädikanten
  - ◆ Im selben Jahr schrieb die Synode vor, dass sich Kandidaten für eine Pfründe vom Vorsteher der Synode eine Empfehlung geben müssten
- Synodalsitzungen als Arbeitsmarkt („ecclesiae vacantes“)  
In den folgenden Jahrzehnten sandten Gemeinden, die einen Pfarrer benötigten, Gesandte an Synodalsitzungen und ließen sich Kandidaten empfehlen
- Aufsicht der Synode über Amtsführung und Lebenswandel der Pfarrer  
Im späten 16. und frühen 17. Jh. langwierige, aber letztlich erfolgreiche Bemühungen zur Bekämpfung von Trunksucht und Unstetigkeit unter Pfarrern

# Kapuziner und Bruderschaften

## Äußere Einflüsse auf katholische Seelsorge und Frömmigkeit im 17./18. Jh.

### ❖ Anfänge der Kapuzinermission in den 1620er Jahren

Einsatz im Prättigau und Unterengadin mit dem Ziel der Rekatholisierung der evangelischen Bevölkerung

### ❖ Ab 1640er Verlagerung zur Pastoration katholischer Gemeinden

Anteil katholischer Pfarreien, die durch Kapuziner (und nicht durch Weltgeistliche) versorgt wurden 1648 33%, 1700 38%, 1750 31%

### ❖ Mobilisierung externer Ressourcen für arme Pfarreien

❖ 1655 bestand Verdabbio auf dem Ersatz des Weltgeistlichen durch einen Kapuziner; Begründung: der erste habe sie um einen Beitrag zur Kirchenrenovation ersucht, während die Kapuziner so etwas aus ihren eigenen Mitteln bestreiten würden

❖ Kapuziner kamen mit geringen Gehältern aus und lenkten Spenden der lombardischen Oberschicht in die Ausstattung der Kirchen armer Bergpfarreien

### → Folge: Oberitalienische Einflüsse auf die Volksfrömmigkeit

Stärker als in der Innerschweiz dominierten in den katholischen Teilen der 3B typisch posttridentinische Bruderschaften: Rosenkranz, Name Jesu, Christenlehre

# Schluss

- ❖ Die Ilanzer Artikel standen in einem Zusammenhang mit der evangelischen Bewegung, aber dieser war nicht sehr eng
- ❖ Sie förderten den Übergang zu einer zunächst weitgehend akonfessionellen Gemeindekirche
- ❖ Gleichzeitig senkten die Ilanzer Artikel die der Ausbreitung der evangelischen Bewegung entgegen stehenden Hürden durch ...
  - ❖ Beanspruchung der Pfarrerwahl durch die Gemeinden
  - ❖ Beseitigung der bischöflichen Kontrolle des Seelsorgeklerus über das Verbot der Anrufung des bischöflichen Gerichts
  - ❖ (Verminderung der Einkünfte geistlicher Institutionen)
- ❖ Die Ilanzer Artikel erschwerten den späteren Aufbau von Konfessionskirchen durch ...
  - ❖ Verringerung des Kirchenguts
  - ❖ Gemeindliche Autonomie gegenüber territorialen Kirchenbehörden
- ❖ Dadurch hatten sie langfristige Folgen für Kirchenorganisation und Glaubenspraxis beider Konfessionen